

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

# Art der baulichen Nutzung In Dörflichen Wohngebiet MDW gemäss § 5a BauNVO sind die

- folgenden Nutzungen zulässig: § 5a Abs. 2 Nr. 1 Wohngebäude
- § 5a Abs. 2 Nr. 2 Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe und die dazugehörigen Wohnungen und
- Wohngebäude • § 5a Abs. 2 Nr. 3 Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit
- § 5a Abs. 2 Nr. 4 nicht gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die
- § 5a Abs. 2 Nr. 5 die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden
- § 5a Abs. 2 Nr. 6 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- § 5a Abs. 2 Nr. 7 sonstige Gewerbebetriebe
- § 5a Abs. 2 Nr. 8 Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche,
- kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.2 Im Dörflichen Wohngebiet MDW sind die folgenden nach § 5a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in Abwendung des § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes: Wirtschaftsstellen landund forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

1.3 Im Gewerbegebiet GE sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 8 Abs. 2 BauNVO Nr. 1 bis 2) zulässig.

1.4 Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3-4 BauNVO sind im Gewerbegebiet GE nicht zulässig.

Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.6 Im Gewerbegebiet GE/E sind die Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

1.7 Vergnügungsstätten im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.8 Im Industriegebiet GI/E sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

1.9 Im Industriegebiet GI/E sind die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 9 Abs. 3 Nr.

1.10 Im GI/E sind Logistikbetriebe nicht zulässig. 1.11 Im GI/E und GE/E sind Flächen für die Regenwasserrückhaltung zulässig.

### Höhe baulicher Anlagen

m Plangebiet ist die Höhe der baulichen Anlagen auf eine Oberkante (OK) von 25,00 m Höhe über NN begrenzt. Ausgenommen hiervon sind turmartige Aufbauten (z.B. Schornsteine), technische Anlagen mit einer Grundfläche bis zu 10 m² und untergeordnete Bauteile.

In der abweichenden Bauweise sind gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO Gebäude über 50 m Länge zulässig.

Die Gewerbe- und Industriegebiete sind gemäß § 1(4) BauNVO gegliedert, betriebliche Nutzungen dieser Flächen werden gemäß § 1(5) BauNVO wie folgt

Teifläche	Tageszeit (6.00 – 22.00)	Nachtzeit (22.00 – 6.00)
	L <sub>BK, tags</sub> in dB(A)/m <sup>2</sup>	L <sub>EK nachts</sub> in dB(A)/m²
F1	62	48
F2	63	48
F3	68	53
F4	64	47
F5	71	50
F6/TF7	69	50
F.8	69	54

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6:00 h bis 22:00 h) noch nachts (22:00 h bis 6:00 h) überschreiten. Die angegebenen Pegelwerte beziehen sich auf flächenbezogene

Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse einschließlich geplanter Abschirmmaßnahmen. Bei bereits teilweise oder ganz bebauten Flächen werden die flächenbezogenen Schallleistungspegel nur bei Sanierung, wesentlichen Änderungen oder Neuerrichtungen herangezogen.

Die Emissionskontingente beziehen sich auf die Immissionsorte außerhalb des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes. Sie sind nicht binnenwirksam.

## 5. Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB, festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern ist der Gehölzbestand durch den jeweiligen Grundstückseigentümer vollständig und dauerhaft zu erhalten. Abgängiger Gehölzbestand ist durch Neuanpflanzungen eines standortgerechten, einheimischen Laubbaumes oder Strauches gleichartig zu ersetzen. Bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind Stamm, Krone und vollständiger

## Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

Die externe Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstücken ..... der Flur ...... in der Gemarkung ...... sind dem Gewerbe- bzw. Industriegebiet zugeordnet.

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

Dörfliches Wohngebiet Eingeschränkte Gewerbegebiete

Eingeschränkte Industriegebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

## Füllschema der Nutzungsschablone

Grundflächenzahl (GRZ) Geschoßflächenzahl (GFZ) Anzahl der Vollgeschosse abweichende Bauweise

Höhe baulicher Anlagen über NN

Planungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

> Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grünflächen

Private Grünfläche

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung

innerhalb eines Baugebietes Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz

gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## HINWEISE

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017

(BGBI. I S. 3786).

## BELEUCHTUNG

Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur ≤ 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken.

## ÜBERSICHTSKARTE

M 1:10.000



## STADT BREMERVÖRDE

Bebauungsplan Nr. 128 "Gewerbegebiet östlich der Mehedorfer Straße I"

Vorentwurf

Maßstab 1: 1000 0 10 20 40 70 Stand 02.03.2022

